



**Wirtschaftsverband
Gartenbau e.V.**

Satzung

**PRODUKTION
HANDEL
DIENSTLEISTUNG**

FÜR NIEDERSACHSEN UND BREMEN

Satzung

des Wirtschaftsverband Gartenbau e.V.

(Verband für Produktion, Handel und Dienstleistungen
in Niedersachsen und Bremen)

§ 1

Name und Sitz des Wirtschaftsverbandes

1. Der Verband führt den Namen „Wirtschaftsverband Gartenbau e.V.“
2. Der Verband versteht sich als Wirtschaftsverband des Gartenbaus für Produktion, Handel und Dienstleistungen im Landesverbandsgebiet von Niedersachsen und Bremen.
3. Verbandsgebiet sind die Gebiete der Kreisverbände Braunschweig, Burgdorf, Celle, Diepholz, Fallingb., Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Harburg, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg/Uelzen, Lüneburg, Niederelbe, Nienburg, Northeim, Osterode, Peine, Ronnenberg, Rotenburg, Schaumburg, Soltau, Verden, Wolfenbüttel-Salzgitter und Wolfenbüttel als ehemaliges Verbandsgebiet des Landesverband Gartenbau Niedersachsen e.V. (LVN) sowie die Gebiete der Kreisverbände Aschendorf-Hümmling, Aurich-Norden, Bassum-Syke-Hoya, Bentheim, Bersenbrück, Bremen, Bremen-Nord, Bremerhaven-Wesermünde, Cloppenburg-Vechta, Leer-Emden, Lingen, Meppen, Oldenburg-Ammerland, Osnabrück-Wittlage, Osterholz-Scharmbeck, Wesermarsch und Wilhelmshaven-Friesland als ehemaliges Verbandsgebiet des Nordwestdeutschen Gartenbauverbandes (NGV) e.V. (Stand 27.02.2009)
4. Sitz des Verbandes ist Bremen. Der Verband hat seinen Sitz zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung der unter Abs.3 genannten Verbände nach Hannover verlegt.
5. Der Verband unterhält je eine Geschäftsstelle in Bremen und Hannover.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben des Wirtschaftsverbandes

1. Der Verband ist die gemeinsame Berufsvertretung der Erwerbsgartenbaus in Niedersachsen und Bremen, und zwar insbesondere
 - a) der Baumschulen und des Obstbaues,
 - b) des Blumen- und Zierpflanzenbaus,
 - c) der Friedhofsgärtnereien,
 - d) des Gemüsebaues einschl. Pilzanbau,
 - e) des Garten- und Landschaftsbaues,
 - f) der Staudengärtnereien
2. Der Verband hat den Zweck, die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere deren wirtschafts- und sozialpolitische und arbeitsrechtliche Belange wahrzunehmen und zu vertreten. Er ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts.
3. Das Präsidium kann die Tätigkeit des Verbandes auf weitere Gruppen der gartenbaulichen Erzeugung ausdehnen.
4. Der Verband ist jede parteipolitische oder religiöse Betätigung untersagt. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Alle Einnahmen des Verbandes sind grundsätzlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Im Rahmen seiner Aufgaben kann ein Verband einen wirtschaftlichen Haushalt führen.

§ 4

Mitglieder

Der Wirtschaftsverband hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, persönliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a. **Ordentliche Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen und Firmen, insbesondere juristische Personen, Personenvereinigungen sowie deren Gesellschafter erwerben, sofern der unternehmerische Erwerbszweck des Unternehmens auf eigene Rechnung erfolgt, die im Sinne des § 3 Abs.1. tätig sind und die ihren Wohn- oder Unternehmenssitz bzw. eine Betriebsstätte im Verbandsgebiet haben. Firmen und juristische Personen werden durch ihren Geschäftsführer oder eine von ihnen bestimmte Person vertreten. Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter eines solchen Unternehmens sind, können für die Dauer ihres Geschäftsführeramtes ebenfalls ordentliches Mitglied sein.

Einem ordentlichen Mitglied kann sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zustehen, wenn die Satzung den Mitgliedern ein solches einräumt. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.

Dem Präsidium steht das Recht zu, ordentliche Mitglieder für den Fall zu ernennen, auch wenn die oben genannten Kriterien nicht vorliegen, das Mitglied aber nachweisen kann, dass ihm nach der alten Satzung des Landesverbandes Gartenbau Niedersachsen e.V. oder des Nordwestdeutschen Gartenbauverbandes (NGV) e.V. ein vergleichbares Mitgliedsrecht bereits zum Zeitpunkt der Verschmelzung beider Verbände zugestanden hat, es durch die Neufassung aber nicht mehr gilt.

b. Korporative Mitglieder

Die korporative Mitgliedschaft können nur solche Wirtschaftsorganisationen des Gartenbaues erwerben, die mit den in § 3 bezeichneten Aufgaben des Wirtschaftsverbandes übereinstimmen. Diesen Mitgliedern kann nur das aktive Wahlrecht zustehen, wenn die Satzung den Mitgliedern ein solches einräumt.

c. Persönliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die ihren Betrieb abgegeben haben und selbst nicht mehr als Unternehmer tätig sind, sofern der Übernehmer des Unternehmens selbst Mitglied des Verbandes ist. Die letztgenannte Einschränkung entfällt bei Auflösung des Unternehmens.

Familienangehörige und Ehepartner von Betriebsinhabern sowie leitende Angestellte, sofern sie im Unternehmen eines ordentlichen Mitgliedes beschäftigt sind.

Diesen Mitgliedern steht weder das aktive, noch das passive Wahlrecht zu.

d. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von berufsständischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen sowie Unternehmenszusammenschlüsse, die an einer Förderung des Verbandes interessiert sind, jedoch eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben können. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Übernahme von Ehrenämtern ist nicht möglich.

e. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Präsidiums Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Gartenbau erworben haben. Diesen steht ein Teilnahmerecht zu.

§ 5

Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen ist die Befugnis, öffentliche Ämter zu bekleiden.

- a. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Dieses entscheidet über die Aufnahme, wobei zuvor der zuständige Kreisverband und Fachverband gehört werden soll.
- b. Mit der Mitgliedschaft zum Wirtschaftsverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zum entsprechenden Kreisverband im Sinne des § 16 erworben. Die alleinige Mitgliedschaft zum Wirtschaftsverband, ohne gleichzeitig dem entsprechenden Kreisverband anzugehören bzw. umgekehrt, ist nicht möglich.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Der Einspruch ist durch Einschreibebrief einzulegen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages von außerordentlichen Mitgliedern bedarf keiner Begründung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Tod, Betriebsaufgabe, Erlöschen der Firma, Auflösung der Körperschaft.
- b. Durch schriftliche Austrittserklärung, erstmals zum 31. 12. des Folgejahres nach Aufnahme in den Wirtschaftsverband. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist der Austritt zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres möglich unter der Voraussetzung, dass die Austrittserklärung spätestens am 30.09. in der Geschäftsstelle vorliegt. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 30. 09., so erlischt die Mitgliedschaft am 31. 12. des Folgejahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Wirtschaftsverbandes erfolgen.
- c. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Wirtschaftsverband nicht nachkommt, gegen die Satzung in gröblicher Weise verstößt, es die Tätigkeit des Verbandes behindert oder das Ansehen des Verbandes schädigt und wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis

der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre. Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Präsidiums erfolgen und ist durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat seit Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist durch Einschreibebrief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung anlässlich seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- d. Im Falle der Betriebsübergabe kann die ordentliche Mitgliedschaft auf den Betriebsübernehmer übertragen werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a. Die berufsständischen Einrichtungen des Wirtschaftsverbandes zu benutzen und an den Versammlungen nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung teilzunehmen.
- b. Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, sofern sich aus der Satzung oder Gründen, die in ihrer Person liegen, keine Einschränkungen ergeben.
- c. Ehrenämter des Verbands zu bekleiden, soweit sie natürliche Personen sind.
- d. Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Delegiertenversammlung einzulegen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen zu § 8 lit.c). gegenüber dem Wirtschaftsverband nicht nachgekommen sind, können den Wirtschaftsverband nicht in Anspruch nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Ziele und Aufgaben des Wirtschaftsverbandes und seiner Fachverbände zu unterstützen.

- b. Sich an die Beschlüsse der Organe des Wirtschaftsverbandes zu halten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.
- c. Die festgesetzten Beiträge und Zusatzbeiträge gemäß § 9 rechtzeitig zu entrichten.

§ 9

Beiträge

1. Der Verband erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Es ist Aufgabe der Delegiertenversammlung eine Beitragsordnung zu verabschieden, die mindestens die Beitragshöhe und den Zahlungszeitpunkt regelt. Auf der ersten Delegiertenversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Beitragsordnung zu verabschieden, die über eine Laufzeit von fünf Jahren zu einer Anpassung der Beitragsordnungen der ehemaligen Verbände Landesverband Gartenbau Niedersachsen e.V. und Nordwestdeutschen Gartenbauverband (NGV) e.V. führt.
2. Die Kreisverbände und Fachverbände können im Sinne der § 16 Abs.2 bzw. § 17 Abs. 3, auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnungen Zusatzbeiträge festsetzen.
3. Soweit für die Bemessung von Beiträgen und Zusatzbeiträgen Auskünfte der Berufsgenossenschaft benötigt werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese Auskünfte für die Dauer der Mitgliedschaft einzuholen.
4. Das geschäftsführende Präsidium kann z.B. bei Fachverbänden, Kreisverbänden oder Genossenschaften u.ä. eine Umwandlung der Einzelbeiträge in Pauschalbeiträge beschließen, wenn dafür geeignete Voraussetzungen bestehen.
5. Beiträge für korporative und außerordentliche Mitglieder werden jeweils vom Präsidium festgesetzt.

§ 10

Organe des Wirtschaftsverbandes

1. Die Organe des Wirtschaftsverbandes sind:
 - a. Die Delegiertenversammlung.
 - b. Das Präsidium.

2. Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Vereins können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Wirtschaftsverbandes. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

I. Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
2. Delegierte der Kreisverbände, wobei einschließlich des Vorsitzenden des Kreisverbandes oder seines Stellvertreters jeder Kreisverband für je angefangene 20 Mitglieder nach dem Stand des letzten 1. Januar einen Delegierten entsendet. Bei der Berechnung der Delegierten werden die ordentlichen Mitglieder berücksichtigt. Jeder Delegierte kann unabhängig vom Stimmverhalten der anderen Delegierten des Kreisverbandes abstimmen. Maximal eine weitere Stimme kann im Wege der Vertretung auf Delegierte desselben Kreisverbandes übertragen werden. Im Fall der Stimmrechtsübertragung sind die Delegierten zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
3. Delegierte der Fachverbände, wobei einschließlich des Vorsitzenden des Fachverbandes oder seines Stellvertreters jedem Fachverband 10 Stimmen zustehen. Jeder Delegierte kann unabhängig vom Stimmverhalten der anderen Delegierten des Fachverbandes abstimmen. Jeder Delegierte des Fachverbandes kann bis zu fünf Stimmen des Fachverbandes auf sich vereinigen; im Fall der Stimmrechtsübertragung sind die Delegierten zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Wirtschaftsverbandes.
5. Korporative Mitglieder mit je einer Stimme.

In der Delegiertenversammlung sind künftig vier Gruppen vertreten: das geschäftsführende Präsidium, die Kreisverbände, die Fachverbände, die Ausschussvorsitzenden und die korporativen Mitglieder. Einzelne Personen können nur innerhalb der Gruppe eines

Kreisverbandes und eines Fachverbandes andere vertreten. Innerhalb des Kreisverbandes kann eine Person nur eine andere vertreten.

Eine Person kann nicht mehrere Funktionen über eine Gruppe hinaus in der Delegiertenversammlung wahrnehmen. Sollten Kreisverbandvorstände, Fachverbandsvorstände, Ausschussvorsitzende oder Vertreter der korporativen Mitglieder zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sein, geht diese Stimme dort verloren, wenn sie diese nicht übertragen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann nicht auf seine Präsidiumsstimme dergestalt verzichten, um in anderer Funktion mit zu stimmen.

II. Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über wichtige Berufsfragen;
2. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
3. Wahl von mind. zwei Rechnungsprüfern für die Amtsdauer von je zwei Jahren;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
5. Beschlussfassung über eine etwaige Vergütung sowie die Gewährung pauschaler Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz der satzungsmäßig bestellten Amtsträger
6. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
7. Festsetzung der Beiträge gemäß § 9;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen, soweit in der Satzung nicht anders geregelt;
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums.
10. Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzenden.
11. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bzw. Beteiligungen an Gesellschaften, sofern diese mehr als 5% am gesamten Kapital und Stimmrecht der Gesellschaft ausmachen oder einen Preis von 10.000 Euro übersteigen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Wirtschaftsverbandes.

III. Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Wirtschaftsverbandes unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und von ihm bzw. einem Vizepräsidenten geleitet. Sie muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.
2. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder der Delegiertenversammlung muss der Präsident innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung einberufen. Dem Antrag ist die Tagesordnung beizufügen.
3. An den Delegiertenversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Mitglieder, die nicht als Delegierte auftreten, haben kein Stimmrecht. Wortbeiträge dieser Mitglieder dürfen nur unter den hierfür vorgesehenen Tagesordnungspunkten oder auf besondere Genehmigung des Vorsitzenden erbracht werden. Die Mitglieder, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, werden ausschließlich über das Bekanntmachungsblatt des Verbandes über Termin und Ort der Delegiertenversammlung unterrichtet.

§ 12

Das Präsidium

I. Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Präsidium.
 - b. Dem Präsidium.
2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten. Ein Vizepräsident übernimmt das Amt des Schatzmeisters. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind jeweils berechtigt, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten und sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis kann eine Geschäftsordnung die Befugnis zur Vertretung regeln.

3. Dem Präsidium gehören an:

- a. Das geschäftsführende Präsidium.
- b. Die Vorsitzenden der Fachverbände. Sind diese Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, so kann dafür kein weiterer Vertreter entsandt werden.
- c. Die Vorsitzenden der Ausschüsse. Sind diese Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, so kann dafür kein weiterer Vertreter entsandt werden.
- d. Der Ehrenpräsident des früheren Landesverbandes Gartenbau Niedersachsen e.V. bis zu seinem Ausscheiden. Eine Benennung weiterer Ehrenpräsidenten erfolgt nicht.

II. Wahlen zum geschäftsführenden Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium ist bis zum Ablauf des Jahres 2018 dann rechtmäßig gewählt, wenn es sich paritätisch aus Mitgliedern der in § 1 Abs. 2 bezeichneten ehemaligen Verbandsgebiete zusammensetzt. Ab dem Jahr 2019 kann von diesem Erfordernis abgewichen werden.
2. Die Wahlen zum geschäftsführenden Präsidium durch die Delegiertenversammlung gelten für die Dauer von drei Jahren. Sie erfolgen stets geheim. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Nach dem 27.02.2012 scheidet in jedem folgenden Jahr mindestens ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Präsidium aus, und zwar derart, dass in jedem Jahr turnusgemäß entweder der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten ausscheiden. Soweit die anfängliche Reihenfolge nicht von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, ist ein Losentscheid vorzunehmen.

Scheidet ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes statt. Vorzeitig scheidet ein Präsidiumsmitglied dann nicht aus, wenn es nach vorstehendem Absatz turnusgemäß ausscheidet.

4. Wählbar ist jede natürliche Person, die in dem der Wahl vorangegangenen Kalenderjahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Inhaber oder

Mit inhaber/Gesellschafter, oder Geschäftsführer im Sinne des gesetzlichen Vertreters eines ordentlichen Mitgliedes ist. Diese Regelung greift für das geschäftsführende Präsidium erstmals ab dem Jahr 2010. In den Vorständen und Ausschüssen der Kreis- und Fachverbände sowie der Ausschüsse des Wirtschaftsverbandes soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Gibt es für einen Wahlgang mehrere Kandidaten und erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Erzielt keiner der Kandidaten auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, kommt es in einem dritten Wahlgang zur Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist in diesem dritten Wahlgang derjenige, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint.

Der Wahlvorsitzende hat den oder die Gewählten über die auf sie gefallene Wahl in Kenntnis zu setzen und sie über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu befragen. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

III. Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

1. Verwaltung des Verbandsvermögens;
2. Anstellung und Berufung der / des Geschäftsführer / -s;
3. Stellungnahme und Entscheidung zu Fragen, die sich aus der laufenden Arbeit und dem Geschäftsverkehr des Wirtschaftsverbandes ergeben;
4. Überwachung der Geschäftsstellen, die Abstimmung der Aufgaben mit der Geschäftsführung.
5. Die Vertretung bei den beiden Treuhandstellen, die 2008 in der Rechtsform der GmbH existieren. Hier erfolgt die Vertretung jeweils durch ein einzelnes Präsidiumsmitglied. Die Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung kann nur durch ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied erfolgen, welches seinen Wohnsitz in dem ehemaligen Verbandsgebiet hat, wo die jeweilige GmbH der Treuhandstelle 2008 ihren Sitz hatte.

IV. Aufgaben des Präsidiums

1. Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer für zweckmäßig erachteten, zeitgerechten Verbandsarbeit;
2. Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Angelegenheiten;
3. Beschlussfassung über die sich aus der Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums ergebenden Angelegenheiten;
4. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
5. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitglieder;
6. In wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, kann das Präsidium entscheiden, wenn aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung durch die Delegiertenversammlung nicht möglich ist. Die Entscheidung des Präsidiums ist anlässlich der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

V. Abstimmungen innerhalb des Präsidiums

Eine Person kann dem Präsidium in verschiedenen Funktionen angehören. Eine Person kann sowohl Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und / oder Fachverbandsvorsitzender und / oder Ausschussvorsitzender sein. Vereinigt eine Person dergestalt mehrere Stimmen auf sich, hat sie die Stimmen einheitlich auszuüben.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist innerhalb des Präsidiums nicht möglich.

VI. Verschwiegenheit der Präsidiumsmitglieder

Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über die internen Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Einberufung der Organe

Die Einberufung der Organe erfolgt durch den Präsidenten.

Unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuladen:

- a. Die Delegiertenversammlung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen seit Abgang der Einladung.
- b. Das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium durch schriftliche oder elektronische Mitteilungen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen seit Abgang der Einladung.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Präsidenten bis spätestens zum Ablauf des vierten Tages vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen sind.

§ 14

Beschlüsse

1. Die Organe des Wirtschaftsverbandes sind im Rahmen ihrer Befugnisse mit Ausnahme der Bestimmungen des § 19 stets beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn über den Sachverhalt durch die Tagesordnung vorher in Kenntnis gesetzt wurde oder wenn die Tagesordnung einstimmig erweitert wurde.
3. Beschlüsse über die Begründung oder Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften, über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder bzw. Delegierten des beschließenden Organs. Alle übrigen Beschlüsse werden, vorbehaltlich § 19, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Zustimmung aller Mitglieder des beschließenden Organs kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden.
4. Kommt in einer Versammlung eines Organs ein Beschluss, obwohl dieser in der Tagesordnung angekündigt war, nicht zustande, weil das Organ aufgrund zu geringer

Teilnahme nicht beschlussfähig ist, so kann mit gleicher Tagesordnung vierzehn Tagen später zu einer erneuten Versammlung eingeladen werden, die unabhängig von dem Erreichen einer bestimmten Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

5. Die Beschlüsse der Organe werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15

Gliederung

Der Wirtschaftsverband gliedert sich in Kreisverbände und Fachverbände.

§ 16

Kreisverbände

1. Zur wirksamen Vertretung der Interessen des Wirtschaftsverbandes im engeren regionalen Bereich werden Kreisverbände gebildet. Die Kreisverbände selbst sind nicht Mitglieder des Wirtschaftsverbandes.
2. Aufbau und Aufgaben der Kreisverbände ergeben sich aus der Mustersatzung für Kreisverbände, die der Wirtschaftsverband im Rahmen seiner Delegiertenversammlung erlässt. Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung des Wirtschaftsverbandes stehen darf und der vom Wirtschaftsverband vorgegebenen Mustersatzung inhaltlich entsprechen muss. Sie haben dem Wirtschaftsverband Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten.
3. Kreisverbände bezwecken keine wirtschaftliche Gewinnerzielung und bedürfen sowohl zur Gründung als auch zur Auflösung der Einwilligung des Präsidiums des Wirtschaftsverbandes.
4. Kreisverbände, die eine von der Mustersatzung abweichende Satzung haben oder deren Geschäftsführung gegen die Satzung verstößt, können von der regionalen Vertretung des Wirtschaftsverbandes ausgeschlossen werden. Zugleich werden die von einem ausgeschlossenen Kreisverband entsandten Delegierten von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.
5. Mitglieder der Kreisverbände sind die ordentlichen und persönlichen Mitglieder, die in dem Gebiet des Kreisverbandes ihren Geschäfts- bzw. ihren Wohnsitz haben. Soweit Mitglieder aus Verkehrs-, Geschäfts- oder persönlichen Gründen den Anschluss an

einen anderen Kreisverband wünschen, ist diesem Wunsch nach Möglichkeit zu entsprechen.

§ 17

Fachverbände

1. Zur wirksamen Förderung und Vertretung der ordentlichen Mitglieder nach innen und außen sind im Wirtschaftsverband Fachverbände zu bilden.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Wirtschaftsverbandes gehören nach eigener Entscheidung dem jeweils für das Unternehmen oder für eine Unternehmensabteilung zutreffenden Fachverband an. Sie sind berechtigt, mehreren Fachverbänden anzugehören und an Veranstaltungen anderer Fachverbände teilzunehmen.
3. Die Fachverbände gelten als ermächtigt, für die in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder des Wirtschaftsverbandes zusätzliche Beiträge festzusetzen, die von diesen Mitgliedern zu zahlen sind.
4. Die Fachverbände haben das Recht, sich zu übergeordneten Vereinigungen zusammenzuschließen, zu untergliedern und einen eigenen Namen zu führen mit dem Zusatz: „im Wirtschaftsverband Gartenbau“.
5. Die Fachverbände sind berechtigt, sich eine eigene Satzung und eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Wirtschaftsverbandes.
6. Der Vorstand eines Fachverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorstand nur aus maximal 10 Personen bestehen kann. Die Wahl des Vorstandes kann von dem Vorstand entweder nach der in nachfolgend a) oder b) beschriebenen Weise erfolgen. Sollten mehr als 10 Mitglieder eines Fachverbandes innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Weges a) gegen den vom Vorstand vorgeschlagenen Weg a) schriftlich Einspruch einlegen, so hat der Vorstand den Weg b) zu beschreiten.
 - a) Die Vorstände eines Fachverbandes werden im Wege der Kooptation gebildet bzw. ergänzt. Die Kooptation erfolgt in der Weise, dass der Fachverbandsvorstand die zur Kooptation vorgesehenen Personen mindestens vier Wochen vor der Kooptation den Mitgliedern des Fachverbandes bekannt machen muss.

Die Vorstände untereinander fassen einen weiteren Beschluss für Personen, die im Wege der Kooptation in den Vorstand berufen wurden, welche Position diese innerhalb des Vorstandes einnehmen.

- b) Die Wahlen zum Vorstand der Fachverbände werden wie folgt durchgeführt. Sämtliche Mitglieder des Fachverbandes erhalten durch eine schriftliche Einladung zu einer Versammlung der Fachverbandsmitglieder zunächst die Möglichkeit an der Wahl teilzunehmen und Vorschläge zu der zu wählenden Person zu machen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Fachverbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende des Fachverbandes leitet die Wahl, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Wahlvorschlag für den Kandidaten muss zugleich auch die Position benennen, die er innerhalb des Vorstandes einnehmen wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Besonderheiten der Übergangszeit gem. § 12 Abs.2 Nr.1 bis Nr.4 gelten auch für die Besetzung eines Vorstandes bei einem Fachverband entsprechend.
8. Die Fachverbände sind berechtigt, bei allen Entscheidungen der Verbandsgremien mitzuwirken und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsverband zu handeln.
9. Die Geschäftsführung der Fachverbände obliegt den Geschäftsstellen des Wirtschaftsverbandes.

§ 18

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung erledigt. Der Verband hat zwei Geschäftsführer, die jeweils die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB haben. Die Geschäftsführer vertreten den Wirtschaftsverband für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. Sie sind auch berechtigt, den Verband gerichtlich zu vertreten.
2. Je ein Geschäftsführer leitet eine Geschäftsstelle. Eine Einzelvertretung ist möglich. Die Vertretung gilt nicht im Verhältnis zu den beiden Treuhandstellen, die 2008 in der Rechtsform der GmbH existieren.
3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

4. Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird durch vorstehende Regelung nicht eingeschränkt. Die Geschäftsführer des Verbandes sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
5. Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium mit einer Mehrheit von 75% erlassen wird. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeitsbereiche und die Verfahrensweise innerhalb der Geschäftsführung.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung des Wirtschaftsverbandes

1. Zur Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen,
 - Satzungszweckänderungen und die
 - Auflösung des Wirtschaftsverbandes

ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

Sofern auf der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung, die über die Auflösung, Satzungsänderungen und Satzungszweckänderungen zu beschließen hat, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten erschienen sind, hat der Präsident innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer zweiten Sitzung die Delegiertenversammlung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, und die mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschließt.

2. Das bei der Auflösung des Wirtschaftsverbandes vorhandene Verbandsvermögen wird nach Beschluss dieser Versammlung verwendet.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Verbandes mit Mitgliedern über Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere Ansprüche auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist der Vereinssitz.

Wirtschaftsverband Gartenbau e.V.

Mitglied im Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

Geschäftsstelle Hannover

Heisterbergallee 12 · 30453 Hannover

T: 0511-36 39 29 F: 0511-32 88 47

hannover@wirtschaftsverband-gartenbau.de

Geschäftsstelle Bremen

Johann-Neudörffer-Str. 2 · 28355 Bremen

T: 0421-53 64 19 0 F: 0421-55 21 82

bremen@wirtschaftsverband-gartenbau.de

www.wirtschaftsverband-gartenbau.de